



Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 24. März 2020 ek
Versandt am

Finanzen

Stützungsmaßnahmen zur Abfederung der negativen finanziellen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) auf die Bevölkerung und das einheimische Kleingewerbe (Notstandsmassnahmen des Kantons Zug)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 84 der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1), § 29 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1) und § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 29. Oktober 1998 (BGS 153.1),

beschliesst:

1. Folgende Stützungsmaßnahmen zur Abfederung der negativen finanziellen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) auf die Bevölkerung und das einheimische Kleingewerbe (Notstandsmassnahmen) werden verabschiedet (siehe Bst. D des Berichts):
 - 1.1. Einrichtung eines Stützungsfonds (20 Millionen Franken); Regelung in einer Verordnung (Erarbeitung durch die Finanzdirektion);
 - 1.2. Liquiditätsversorgung für Unternehmen und Selbstständigerwerbende; Regelung in einem separaten Regierungsratsbeschluss (Erarbeitung durch die Finanzdirektion);
 - 1.3. Der Kanton Zug bezahlt Kreditorenrechnungen umgehend; sofortige Umsetzung (Erlass einer Verwaltungsanweisung durch die Finanzdirektion);
 - 1.4. Erstreckung der Zahlungsfrist von 30 auf 180 Tage; sofortige Umsetzung (Erlass einer Verwaltungsanweisung durch die Finanzdirektion);
 - 1.5. Erstreckung der allgemeinen Einreichungsfrist auf 30. Juni 2020; sofortige Umsetzung (Erlass einer Verwaltungsanweisung durch die Finanzdirektion);
 - 1.6. Erstreckung der Zahlungsfristen für alle Steuern bis 30. Juni 2020 und Verzicht auf Verzugszinsen für die Kantons- und Gemeindesteuern; sofortige Umsetzung (Erlass einer Verwaltungsanweisung durch die Finanzdirektion);
 - 1.7. Kein Versand von neuen Steuerrechnungen und Veranlagungen bis vorerst Ende April 2020; sofortige Umsetzung (Erlass einer Verwaltungsanweisung durch die Finanzdirektion);
 - 1.8. Weitere Zahlungserleichterungen im Steuerbereich; sofortige Umsetzung (Erlass einer Verwaltungsanweisung durch die Finanzdirektion);
 - 1.9. Prüfung weiterer verfahrensrechtlicher Erleichterungen zugunsten der Steuerkundschaft; sofortige Umsetzung (Erlass einer Verwaltungsanweisung durch die Finanzdirektion);
 - 1.10. Befristete Senkung des Kantonssteuerfusses von 82 Prozent auf 78 Prozent (2021–2023); Kantonsratsvorlage (Erarbeitung durch die Finanzdirektion);
 - 1.11. Unterstützung von wohlthätigen, gemeinnützigen Organisationen aus dem Kultur-, Sozial-, Sport-, Bildungs- und weiteren Bereichen; Regelung in einem separaten Regierungsratsbeschluss (Erarbeitung durch die Finanzdirektion);

- 1.12. Kurzfristige Sicherstellung der Liquidität in der Landwirtschaft; Regelung in einem separaten Regierungsratsbeschluss (Erarbeitung durch die Volkswirtschaftsdirektion);
 - 1.13. Längerfristige Überbrückungshilfe: Aufstockung des Betriebshilfefonds; Regelung in einem separaten Regierungsratsbeschluss (Erarbeitung durch die Volkswirtschaftsdirektion);
 - 1.14. Kredit für die kantonale Verwaltung und die Gerichte zur Erledigung zusätzlicher Aufgaben bei der Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus; Regelung in einer Verordnung (Erarbeitung durch die Finanzdirektion) und in einer Weisung der Finanzdirektion zur einheitlichen Verbuchung.
2. Die Stützungsmaßnahmen gemäss Ziffer 1 treten sofort in Kraft. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen für das Inkrafttreten für Massnahmen, welche
 - 2.1. eine Änderung des Steuergesetzes voraussetzen;
 - 2.2. die in einer Verordnung geregelt werden;
 - 2.3. für welche der Regierungsrat einen separaten Regierungsratsbeschluss erlässt.
 3. Die Finanzdirektion ist für die Umsetzung der Massnahmen und zusammen mit der Volkswirtschaftsdirektion für die damit zusammenhängende Kommunikation zuständig. Sie kann andere Direktionen zur Unterstützung beziehen. Für die Massnahme «Unterstützung von wohltätigen, gemeinnützigen Organisationen aus dem Kultur-, Sozial-, Sport-, Bildungs- und weiteren Bereichen» sind die Direktionen im Rahmen der Verantwortlichkeit der Gewährung von Beiträgen aus dem Lotteriefonds und dem Sportfonds zuständig. Für die Umsetzung der Massnahmen «Kurzfristige Sicherstellung der Liquidität in der Landwirtschaft» und «Längerfristige Überbrückungshilfe: Aufstockung des Betriebshilfefonds» ist die Volkswirtschaftsdirektion zuständig.
 4. Die Finanzdirektion wird beauftragt, einen Bericht und Antrag an den Kantonsrat zu einer auf drei Jahre befristeten (2021–2023) Senkung des Kantonssteuerfusses von 82 Prozent auf 78 Prozent auszuarbeiten.
 5. Der Regierungsrat stellt der Verwaltung die personellen und materiellen Ressourcen zur Verfügung, die für die Abwicklung der Aufgaben zur Bewältigung der Corona-Epidemie nötig sind.
 6. Im Sinne einer Notstandsmassnahme zur Bündelung der Kräfte in der ausserordentlichen Lage werden die parlamentarischen Vorstösse zur Thematik COVID-19 vom Regierungsrat einstweilen nicht beantwortet. Die Beantwortung wird spätestens en bloc im Rahmen eines Rechenschaftsberichts über die Umsetzung der Stützungsmaßnahmen zur Abfederung der negativen finanziellen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) auf die Bevölkerung und das einheimische Kleingewerbe (Notstandsmassnahmen) zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
 7. Mitteilung per E-Mail an (bcc):
 - Staatswirtschaftskommission
 - Mitglieder des Kantonsrats
 - Alle Direktionen (zur Weiterleitung an die Amtsleitenden)
 - Staatskanzlei
 - Obergericht
 - Verwaltungsgericht
 - Datenschutzstelle
 - Ombudsstelle

- Finanzkontrolle
- Einwohnergemeinden
- Urs Marti, Leiter Amt für Zivilschutz und Militär / Chef KFS ZG (zur Weiterleitung an die Mitglieder des KFS)
- Kommunikationsstelle des Regierungsrats
- Thomas Lötscher, Generalsekretär Finanzdirektion
- Marco Braschler, juristischer Mitarbeiter Finanzdirektion

Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Stephan Schleiss
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

A. Ausgangslage

Die Schweiz und damit auch der Kanton Zug befinden sich in einer ausserordentlichen Lage. Die Zahl der Fälle der mit dem Coronavirus (COVID-19) Infizierten nimmt rasch zu. Der Bundesrat hat verschiedene einschneidende Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus beschlossen.

Von diesen Massnahmen ist die gesamte Bevölkerung betroffen, welche dringend aufgerufen wird, Verantwortung zu übernehmen und insbesondere die besonders gefährdeten Personen zu schützen und die Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Nur mittels gemeinsamen Handelns lässt sich die Verbreitung des neuen Coronavirus wirksam eindämmen. Damit stehen die Bevölkerung sowie die Wirtschaft in der Verantwortung, sich an die Weisungen zu halten, solidarisch zu handeln und gegebenenfalls die erforderliche Nach- und Weitsicht walten zu lassen. Vermieter/Verpächter von Betrieben der Gastronomie und des Kleingewerbes (z. B. Coiffeur, Blumenladen usw.) werden angehalten, bei Liquiditätsproblemen sofern möglich die Zahlungsfristen einstweilen zu erstrecken oder aufgelaufene Forderungen zu stunden.

Die vom Bundesrat angeordneten gesundheitspolizeilichen Massnahmen haben aufgrund der stark eingeschränkten wirtschaftlichen Leistungserbringung weitreichende negative wirtschaftliche Folgen. Dies trifft die entsprechenden Unternehmen oder Selbstständigerwerbenden unvermittelt und führt in einer allgemeinen Sicht dazu, dass ihre Einnahmen bzw. Erträge in einem stärkeren Ausmass zurückgehen als die Ausgaben bzw. Aufwände. Je länger diese Situation anhält, desto stärker sind die Liquidität der Unternehmen und die damit verbundenen Arbeitsplätze gefährdet.

B. Abfederungsmassnahmen des Bundes

Der Bund ist sich der wirtschaftlichen Auswirkungen seiner einschneidenden Massnahmen bewusst und will der Wirtschaft deshalb schnell und unbürokratisch unter die Arme greifen. Der Bundesrat hat am 20. März 2020 zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus ein Massnahmenpaket in der Höhe von 32 Milliarden Franken beschlossen. Zusammen mit den bereits am 13. März 2020 beschlossenen Massnahmen sollen über 40 Milliarden Franken zur Verfügung stehen. Ziel der auf verschiedene Zielgruppen ausgerichteten Massnahmen ist, die Beschäftigung zu erhalten, Löhne zu sichern und Selbstständige aufzufangen. Auch im Kultur- und Sportbereich wurden Massnahmen ergriffen, um Konkurse zu verhindern und einschneidende finanzielle Folgen abzufedern. Vorgesehen sind folgende Massnahmen:

- Liquiditätshilfen für Unternehmen
- Ausweitung und Vereinfachung Kurzarbeit
- Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbstständige
- Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Angestellte
- Kulturbereich: 280 Millionen Franken Soforthilfe und Ausfallentschädigungen
- Sport: 100 Millionen Franken für Sportorganisationen
- Tourismus und Regionalpolitik
- Weitere Massnahmen im Bereich des Arbeitsgesetzes

Diese Massnahmen vermögen die negativen finanziellen Auswirkungen für Bevölkerung und das einheimische Kleingewerbe nicht in jedem Fall zu mildern. Deshalb führt der Kanton Zug subsidiär und in Ergänzung der vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen weitere weitreichende Stützungsmaßnahmen und Erleichterungen ein, damit die betroffenen Unternehmen bzw. Selbstständigerwerbenden sowie die Bevölkerung eine kürzere Zeitdauer der wirtschaftlichen Einschränkungen überstehen.

C. Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 84 der Kantonsverfassung sind im Falle von Notlagen, die wegen ausserordentlicher sachlicher und zeitlicher Dringlichkeit im vorgeschriebenen Verfahren und mit den ordentlichen Mitteln nicht bewältigt werden können, zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr unmittelbarer Gefahr auf dem Weg der Gesetzgebung notrechtliche Massnahmen vorzusehen. Damit können u. a. dem Regierungsrat vorübergehend Befugnisse eingeräumt werden, die von der Verfassung abweichen. Die Rechtsgrundlage für den hierzu notwendigen Notstandskredit ist in § 29 des Finanzhaushaltgesetzes enthalten: «Wenn für eine Ausgabe die Rechtsgrundlage fehlt und deren Aufschiebung schwerwiegende Nachteile für das Gemeinwesen bewirken würde, kann die Exekutive Notstandskredite beschliessen. Darüber ist die Staatswirtschaftskommission (...) umgehend, die Legislative so schnell wie möglich zu informieren».

Gestützt auf diese Bestimmungen kann der Regierungsrat auch ohne gesetzliche Grundlage und ohne Verpflichtungskredit Massnahmen ergreifen und insbesondere Notverordnungen erlassen und die entsprechenden Verpflichtungen eingehen beziehungsweise Ausgaben tätigen.

Dies erlaubt es dem Regierungsrat, Notstandsmassnahmen zur Unterstützung der Volkswirtschaft bzw. zum Erhalt der wirtschaftlichen Strukturen bis zum Abklingen der Coronavirus-Pandemie zu ergreifen. Bei den vorliegenden Stützungsmassnahmen (Notstandsmassnahmen) handelt es sich in erster Linie um Bewilligungen von Ausgaben, welche die verfassungsmässigen und gesetzlichen Zuständigkeiten des Regierungsrats überschreiten.

Gemäss § 29 Abs. 1 des Finanzhaushaltgesetzes ist die Staatswirtschaftskommission umgehend, die Legislative so schnell wie möglich zu informieren, wobei der entsprechende Verpflichtungskredit nachträglich im ordentlichen Verfahren einzuholen ist (§ 29 Abs. 2 Finanzhaushaltgesetz).

D. Massnahmen

1. Einrichtung eines Stützungsfonds (20 Millionen Franken)

Subsidiär und in Ergänzung zu den vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen sowie zur Massnahme «Liquiditätsversorgung Unternehmen und Selbständigerwerbende» stellt der Kanton Zug im Sinne eines Auffangnetzes für Einzelunternehmen, Selbständigerwerbende und kleine Unternehmen (**voraussichtlich bis maximal 20 Mitarbeitende**), welche durch die Maschen der bereits existierenden Massnahmen fallen, einen à fonds «perdu»-Beitrag von 20 Millionen Franken zur Verfügung. Es besteht allerdings weder ein Rechtsanspruch auf Leistungen zu Lasten des Stützungsfonds, noch gibt es eine Beschwerdemöglichkeit.

Die bürokratischen Hürden werden so tief wie möglich ausgestaltet, wobei trotzdem mit vernünftigem Aufwand Missbrauch möglichst verhindert werden soll. Die Gesuchstellenden müssen plausibel aufzeigen, dass sie in nützlicher Frist keine anderweitigen Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen können, und sie deshalb in finanzielle Bedrängnis geraten. Damit sollen Filialschliessungen, Konkurse, Kündigungen und weitere einschneidende negative Folgen verhindert bzw. abgedeckt werden. Die operative Umsetzung wird der Finanzdirektion übertragen, welche selbstständig unter Einhaltung der genannten Rahmenbedingungen die hierzu notwendigen Regelungen und Formulare erlassen wird.

Die Finanzdirektion wird eine Anlaufstelle schaffen, eine Hotline einrichten und die für die Gesuchseinreichung notwendigen Formulare online zur Verfügung stellen. Die hierzu und für die Behandlung der Gesuche notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen werden in genügendem Ausmass bewilligt.

Vorgehen: Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung. Die Finanzdirektion unterbreitet dem Rat einen Entwurf; zudem legt sie ihm einen Umsetzungsplan zur Verabschiedung vor.

2. Liquiditätsversorgung für Unternehmen und Selbstständigerwerbende

Die Zuger Kantonalbank und die weiteren Geschäftsbanken im Kanton Zug werden aufgefordert, ihre Kundinnen und Kunden während der voraussichtlich beschränkten Zeitdauer möglichst selbständig mit Liquidität zu versorgen.

Zugunsten der Geschäftsbanken im Kanton Zug wird eine Kreditausfallgarantie im Umfang von 100 Millionen Franken bewilligt. Damit sollen ab dem Zeitpunkt des vorliegenden Beschlusses zusätzlich zu den Massnahmen des Bundes 120 Millionen Franken Darlehen der Geschäftsbanken abgesichert werden, die diese aufgrund der Massnahmen zur Abfederung der negativen finanziellen Auswirkungen des Coronavirus an KMU (kleine und mittlere Unternehmen **mit bis zu 50 Mitarbeitenden**) mit Steuerdomizil im Kanton Zug vergeben.

Unter Leitung der Zuger Kantonalbank, welche in direktem Kontakt mit der Finanzdirektion steht, werden die teilnehmenden Zuger Geschäftsbanken in dieser Angelegenheit koordiniert und die Prozesse einheitlich definiert. Die Geschäftsbanken im Kanton Zug bekunden ihre Teilnahme der Zuger Kantonalbank und der Finanzdirektion bis am 7. April 2020.

Die Kreditausfallgarantie wird von der Finanzdirektion auf die teilnehmenden Geschäftsbanken aufgeteilt, wobei eine möglichst proportionale Aufteilung gemäss Hauptbankstatus angestrebt wird: Zuger Kantonalbank 46 Prozent, Raiffeisenbanken im Kanton Zug 21 Prozent, UBS Zug 15 Prozent, Credit Suisse Zug 13 Prozent, übrige 5 Prozent.

Die Anmeldung von Auszahlungen (Inanspruchnahme der Kreditausfallgarantie) seitens der Geschäftsbanken erfolgt innerhalb von fünf Jahren ab Beschlussfassung mittels Auflistung der Einzelnachweise der ausgefallenen Kreditpositionen oder des Forderungsverzichts zur Sicherung der Überlebensfähigkeit, der Höhe und Berechnungsgrundlage der gewährten Darlehen sowie einer Begründung des Ausfalls/Verzichts. Spätere Kreditausfälle werden durch die Geschäftsbanken getragen.

Diese Kreditausfallgarantie gilt subsidiär und ergänzend zu derjenigen des Bundes.

Vorgehen: Der Regierungsrat erlässt einen separaten Regierungsratsbeschluss. Die Finanzdirektion unterbreitet dem Rat einen Entwurf.

3. Der Kanton Zug bezahlt Kreditorenrechnungen umgehend

Die kantonale Verwaltung tritt auf dem Markt auch als Anbieterin und Nachfragerin von Leistungen auf. Der Regierungsrat hat bereits an seiner Sitzung vom 17. März 2020 beschlossen, ab sofort die erhaltenen Rechnungen umgehend zu bezahlen und die Zahlungsfristen nicht auszureizen. Natürlich erfolgen die internen Prüfungen weiterhin seriös, um sicherzustellen, dass Zahlungen auch gerechtfertigt sind. Trotzdem sollten somit Rechnungen schneller bezahlt werden können.

Vorgehen: Sofortige Umsetzung. Die Finanzdirektion erlässt eine Verwaltungsanweisung.

4. Erstreckung der Zahlungsfrist von 30 auf 180 Tage

Die rechnungsstellenden Verwaltungseinheiten sind gehalten, auf Anfragen von Kunden mit Corona-bedingten Zahlungsschwierigkeiten kulant zu reagieren und im vertretbaren Ausmass grosszügige Zahlungsfristen oder Teilzahlungsvereinbarungen anzubieten.

Gemäss § 10 Abs. 2 der Finanzhaushaltverordnung (FHV) vom 21. November 2017 (BGS 611.11) beträgt die Zahlungsfrist für vom Kanton ausgestellte Rechnungen (Debitoren) 30 Tage.

Die Zahlungsfristen für Debitoren werden auf 180 Tage erstreckt bzw. festgelegt. Darüber hinaus sind mit Unternehmen, die eine Notlage geltend machen, Zahlungsvereinbarungen individuell zu treffen (für Steuerforderungen vgl. Massnahme «Erstreckung der Zahlungsfristen für alle Steuern bis 30. Juni 2020 und Verzicht auf Verzugszinsen für die Kantons- und Gemeindesteuern»). Die Gemeinden und die weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Kanton Zug werden zu den gleichen Massnahmen eingeladen.

Vorgehen: Sofortige Umsetzung. Die Finanzdirektion erlässt eine Verwaltungsanweisung.

5. Erstreckung der allgemeinen Einreichungsfrist auf 30. Juni 2020

Mit der Erstreckung der ordentlichen Frist zur Einreichung der Steuererklärungen 2019 für die gesamte Bevölkerung (natürliche Personen) trägt der Kanton Zug der ausserordentlichen Situation Rechnung, in der sich viele Familien und Einzelpersonen im Moment befinden. Bei vielen stehen im Moment verständlicherweise dringendere Themen im Vordergrund als das Ausfüllen ihrer Steuererklärung. Zudem sind auch Steuerberatungs- und Treuhandunternehmen, Banken und gemeinnützige Institutionen im Moment nur erschwert erreichbar, um die Betroffenen beim Ausfüllen ihrer Steuererklärungen zu unterstützen.

Natürlich bleibt es weiterhin möglich, eine individuelle Fristerstreckung über den neuen allgemeinen Termin, also über den 30. Juni 2020 hinaus, zu beantragen, vorzugsweise online über <https://www.zg.ch/behoerden/finanzdirektion/steuerverwaltung/fristerstreckung-np>.

Und ebenso bleibt es natürlich möglich, die Steuererklärung schon früher auszufüllen und einzureichen, auch dies vorzugsweise online mit der elektronischen Deklarationslösung eTax unter <https://www.zg.ch/behoerden/finanzdirektion/steuerverwaltung/eTax.zug> und anschliessender papierloser, rein elektronischer Einreichung via Zuglogin (www.zuglogin.ch).

Vorgehen: Sofortige Umsetzung. Die Finanzdirektion erlässt eine Verwaltungsanweisung.

6. Erstreckung der Zahlungsfristen für alle Steuern bis 30. Juni 2020 und Verzicht auf Verzugszinsen für die Kantons- und Gemeindesteuern

Um die von der Corona-Situation betroffenen Privatpersonen und Unternehmen finanziell rasch zu entlasten und insbesondere deren Liquidität kurzfristig zu schonen, bis die zur Zeit mit Hochdruck erarbeiteten anderweitigen wirtschaftlichen Stützungsmaßnahmen des Bundes effektiv greifen, werden die Zahlungsfristen für alle ausstehenden Steuerrechnungen aller Privatpersonen und Unternehmen bis 30. Juni 2020 erstreckt. Es wäre zum heutigen Zeitpunkt nicht zielführend, zuerst Abklärungen machen zu müssen, wer

effektiv wegen der Corona-Krise nicht in der Lage ist, die Steuerrechnungen zu zahlen, oder wer dies aus anderen, Corona-unabhängigen Gründen nicht macht. Dafür müsste zu viel Zeit und Aufwand betrieben werden, was der ausserordentlichen Situation nicht gerecht wird. Selbstverständlich bleibt es aber möglich, bereits erhaltene Rechnungen auf freiwilliger Basis schon vor dem 30. Juni 2020 zu bezahlen.

Damit den Betroffenen aus dem Zahlungsaufschub kein finanzieller Nachteil entsteht, verzichtet der Kanton auf den anlässlich des Massnahmenpakets «Finanzen 2019» per 1. Januar 2020 eingeführten Verzugszins von 4 Prozent bei den Kantons- und Gemeindesteuern. Die genauen technischen Modalitäten zum Verzicht werden durch die Steuerverwaltung festgelegt. Der Bundesrat hat am 20. März 2020 mit gesamtschweizerischer Wirkung beschlossen, auch auf den Verzugszins für die direkte Bundessteuer zu verzichten (Art. 3 der VO über den befristeten Verzicht auf Verzugszinsen vom 20. März 2020 bei verspäteter Zahlung von Steuern etc.).

Der Verzicht auf den Verzugszins von 4 Prozent bei den Kantons- und Gemeindesteuern gilt einstweilen bis Ende 2020, damit auch bei allfälligen späteren individuellen Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen über den 30. Juni 2020 hinaus keine finanziellen Nachteile entstehen. Auch für die direkte Bundessteuer gilt der Verzugszinsverzicht gemäss bundesrechtlicher Verordnung bis Ende 2020.

Vorgehen: Sofortige Umsetzung. Die Finanzdirektion erlässt eine Verwaltungsanweisung.

7. Kein Versand von neuen Steuerrechnungen und Veranlagungen bis vorerst Ende April 2020

Der Kanton Zug wird bis vorerst Ende April 2020 keine neuen Steuerrechnungen und keine neuen Veranlagungen mehr versenden. Einerseits ergibt sich dies konsequenterweise aus der vorerwähnten Verlängerung der steuerlichen Zahlungsfristen bis 30. Juni 2020. Andererseits wäre es in der heutigen Situation unverständlich, wenn sich die Bevölkerung und die Unternehmen in den kommenden Wochen darum kümmern müssten, neu eintreffende Veranlagungen zu kontrollieren, obwohl etwa die Treuhand- und Steuerberatungsbranche oder zentrale Ansprechpersonen in Unternehmen und Organisationen nur noch eingeschränkt erreichbar sind. Auch das fristgerechte Erheben von Einsprachen oder anderen Rechtsmitteln gegen Veranlagungen oder Rechnungen wäre unter diesen Umständen unzumutbar.

Die Finanzdirektion wird abhängig von der weiteren Corona-Entwicklung zu gegebener Zeit prüfen, wann genau und mit welchen besonderen Vorkehrungen sie den Versand von Rechnungen und Veranlagungen wieder aufnimmt.

Vorgehen: Sofortige Umsetzung. Die Finanzdirektion erlässt eine Verwaltungsanweisung.

8. Weitere Zahlungserleichterungen im Steuerbereich

Bei Änderungen der Ausgangslage wird die Finanzdirektion die Bedürfnisse für weitere Zahlungsaufschübe, Stundungen, Ratenzahlungen zu gegebener Zeit prüfen und neu beurteilen. Die Steuerverwaltung wird bei Ablauf des allgemeinen Zahlungsaufschubs bis Ende Juni 2020 allfällige darüberhinausgehende individuelle Gesuche um Zahlungserleichterungen nach den konkreten Umständen prüfen und mit Kulanz bearbeiten. Gleiches wird auch für die Fristen zur Einreichung von Steuererklärungen und weiteren Unterlagen gelten.

Vorgehen: Sofortige Umsetzung. Die Finanzdirektion erlässt eine Verwaltungsanweisung.

9. Prüfung weiterer verfahrensrechtlicher Erleichterungen zugunsten der Steuerkundschaft

Die Finanzdirektion wird laufend prüfen und entscheiden, ob weitere verfahrensrechtliche Erleichterungen zugunsten der Steuerkundschaft möglich und zweckmässig sind, etwa im Zusammenhang mit unmittelbar bevorstehenden bzw. verpassten Fristen. Der Regierungsrat stützt eine bewusst grosszügige Ausübung des Ermessensfreiraums durch die Steuerverwaltung.

Ein konkreter Anwendungsfall wird etwa die Entgegennahme von verspätet eingereichten Anträgen um Tarifkorrektur bei der Quellensteuer sein. Diese Anträge müssten gemäss den gesetzlichen Vorgaben eigentlich bis 31. März 2020 eingereicht werden. Aufgrund der allgemeinen Corona-Situation wird auch auf verspätet eingereichte Anträge eingetreten, wobei die Steuerverwaltung die Details regeln wird (vereinfachte und pauschalierte Anwendung der Regeln über Fristwiederherstellungen bei unverschuldet verpassten Fristen).

Vorgehen: Sofortige Umsetzung. Die Finanzdirektion erlässt eine Verwaltungsanweisung.

10. Befristete Senkung des Kantonssteuerfusses von 82 Prozent auf 78 Prozent (2021–2023)

Die jüngst unerwartet hohen Steuererträge schaffen Handlungsspielraum für eine Steuer-senkung, wovon die ganze steuerzahlende **Bevölkerung und Wirtschaft** profitieren kann.

Während kurzfristig sehr hohe Ertragsüberschüsse zu erwarten sind, erweist sich die mittel- und längerfristige Perspektive als schwerer einschätzbar. Namentlich die Pläne der OECD zu einem Umbau der internationalen Unternehmensbesteuerung und deren Auswirkungen für den stark international ausgerichteten Kanton Zug lassen sich zurzeit noch schwer einordnen. Ebenso lassen sich die wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus zurzeit nicht abschätzen, wobei aber schon heute davon auszugehen ist, dass es mutmasslich zu negativen Folgen führen wird. Aus diesem Grund soll der Kantonssteuerfuss für drei Jahre befristet gesenkt werden, um die finanzielle Situation von **Bevölkerung und Wirtschaft** zu stabilisieren. Die zeitlich befristete Senkung des Kantonssteuerfusses stellt im jetzigen Zeitpunkt die beste Konjunkturmassnahme dar.

Der Kantonssteuerfuss beträgt gemäss § 2 Abs. 2 des Steuergesetzes (StG, BGS 632.1) aktuell 82 Prozent. Er kann im Rahmen des Budgets oder mittels Gesetzesänderung angepasst werden. Der Regierungsrat spricht sich für den letzteren Fall aus. Vorgesehen ist ein neuer § 2 Abs. 2^{bis} mit folgendem Wortlaut: «In Abweichung von Abs. 2 beträgt der Steuerfuss für die Steuerjahre 2021 bis 2023 78 Prozent der einfachen Steuer.».

Pro Prozentpunkt tieferem Steuerfuss resultieren – statisch betrachtet – Ausfälle von jährlich rund 10 Millionen Franken, wobei 6 Millionen Franken sofort im Jahr der Senkung (also 2021) wirksam werden und die restlichen 4 Millionen Franken ab dem Folgejahr. Bei einer auf drei Jahre befristeten Senkung auf 78 Prozent für 2021, 2022 und 2023 resultieren damit folgende Ausfälle für den Kanton: 24 Millionen Franken im 2021, je 40 Millionen Franken im 2022 und im 2023, 16 Millionen Franken im 2024. Für die Gemeinden resultieren keine Ausfälle.

Die Finanzdirektion wird beauftragt, einen Bericht und Antrag an den Kantonsrat zu einer auf drei Jahre befristeten (2021–2023) Senkung des Kantonssteuerfusses von 82 Prozent auf 78 Prozent auszuarbeiten.

Zeitplan:

Sobald als möglich	Direktüberweisung der Kantonsratsvorlage an die Staatswirtschaftskommission (§ 17 Abs. 1 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats [GO KR] vom 28. August 2014 [BGS 141.1])
30. April 2020	Orientierung des Kantonsrats (§ 17 Abs. 2 GO KR) Kommissionsbestellung (Staatswirtschaftskommission)
Anfang Mai 2020	Kommissionssitzung Kommissionsbericht
15. Mai 2020	Versand Kommissionsbericht
28. Mai 2020	Kantonsrat: 1. Lesung
27. August 2020	Kantonsrat: 2. Lesung
04. September 2020	Publikation Amtsblatt
03. November 2020	Ablauf Referendumsfrist
tbd	Allfällige Volksabstimmung
01. Januar 2021	Inkrafttreten (gegebenenfalls rückwirkend)

Vorgehen: Kantonsratsvorlage (Erarbeitung durch die Finanzdirektion).

11. Unterstützung von wohltätigen, gemeinnützigen Organisationen aus dem Kultur-, Sozial-, Sport-, Bildungs- und weiteren Bereichen

Es ist absehbar, dass wohltätige, gemeinnützige Organisationen infolge der Auswirkungen des Coronavirus bedrohliche finanzielle Einbussen erleiden. Subsidiär zu den ordentlichen Massnahmen greift der Kanton Zug den ausserordentlich betroffenen Organisationen im ausgewiesenen Bedarfsfall finanziell unter die Arme. Hierfür werden dem Lotteriefonds und dem Sportfonds zusätzlich je 5 Millionen Franken entnommen. Die zusätzlich gewährten Gelder aufgrund des vorliegenden Beschlusses sind mit dem Lotteriefonds bzw. dem Sportfonds abzurechnen.

Für diese zusätzlichen Beiträge gilt, dass sie nur subsidiär zu den bereits bestehenden Unterstützungsleistungen, insbesondere Kurzarbeitsentschädigung und Bürgschaften, und den nun neu geschaffenen Unterstützungsinstrumenten des Bundes und des Kantons geleistet werden.

Vorgehen: Der Regierungsrat erlässt einen separaten Regierungsratsbeschluss. Die Finanzdirektion unterbreitet dem Rat einen Entwurf.

12. Kurzfristige Sicherstellung der Liquidität in der Landwirtschaft

Das Einkommen der Zuger Bauernfamilien besteht praktisch bei allen rund 500 Betrieben auch aus einem nichtlandwirtschaftlichen Nebenerwerb, sei das als Selbständigerwerbende oder in einem Angestelltenverhältnis. Je nach Betroffenheit der jeweiligen Branche (z. B. Gastgewerbe, Bauwirtschaft, Transportgewerbe) wird dieser Nebenerwerb mehr oder weniger wegfallen. Schätzungsweise etwa 100 Betriebe betreiben auch Angebote im Dienstleistungsbereich wie Marktfahrer, Direktlieferanten des Gastgewerbes, Besenbeizen, Event und Ferien auf dem Bauernhof. Diese Aktivitäten sind nun stark eingeschränkt oder verboten. Wegen des Einbruchs bei der Ausserhausverpflegung und dem ausbleibenden Tourismus wird auch der Fleischkonsum (v. a. Kalb, Lamm, Gitzi) und (vermutlich) in etwas geringerem Masse auch der Konsum von Molkereimilch zurück-

gehen. Trotz der auf schweizerischer Ebene einzusetzenden bekannten Instrumente zur Anpassung des Angebots, werden die Preise für Fleisch und Milch sinken, wovon alle Zuger Betriebe betroffen sind. Sollte sich die Coronakrise in die Länge ziehen, könnte die Kirschernte aufgrund fehlender Ernteunterstützung beeinträchtigt werden.

Den Landwirtschaftsbetrieben und Bauernfamilien drohen finanzielle Engpässe, sollten die ordentlichen Instrumente, welche für wirtschaftlich rezessive Lagen geschaffen wurden (Kurzarbeit), nicht greifen. Sofern auch die zusätzlich vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen nicht greifen und bei den Geschäftsbanken kein Kredit erhältlich gemacht werden kann, sorgt der Kanton Zug für kurzfristige Liquidität mittels Bevorschussung und vorzeitiger Auszahlung der Akonto-Direktzahlungen. Dies vor dem Hintergrund, dass bei Landwirtschaftsbetrieben das Kapital weitgehend in den Liegenschaften gebunden ist. Liquiditätsengpässe können deshalb für Landwirtschaftsbetriebe relativ schnell existenzielle Bedeutung haben.

Die Kantone können den Landwirten Mitte Jahr 50 Prozent der Direktzahlungen des Vorjahres als Akonto auszahlen (Art. 109 Abs. 1 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft [Direktzahlungsverordnung, DZV] vom 23. Oktober 2013, SR 910.13). In seiner jährlichen Richtlinie «Datentransfer und Geldanforderung» legt das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) jeweils ein Datum fest (üblicherweise Mitte Juni). Vor diesem Datum können die Kantone das Geld für die Akontozahlung beim Bund nicht beziehen. Die Summe der Akonto-Zahlungen für die rund 500 Zuger Betriebe beträgt ca. 10 Millionen Franken. Davon dürften schätzungsweise maximal 2 Millionen Franken vorzeitig bezogen werden.

Auf begründetes Gesuch hin wird das Landwirtschaftsamt Akontozahlungen nach Art. 109 Abs. 1 DZV – subsidiär zu den Massnahmen des Bundes – ab sofort auszahlen. Die Staatskasse bevorschusst die Zahlungen. Es handelt sich deshalb nicht um Ausgaben, sondern es wird der Auszahlungstermin vorverlegt.

Vorgehen: Der Regierungsrat erlässt einen separaten Regierungsratsbeschluss. Die Volkswirtschaftsdirektion unterbreitet dem Rat einen Entwurf.

13. Längerfristige Überbrückungshilfe: Aufstockung des Betriebshilfefonds

Das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1988 (SR 910.1) kennt das Instrument der Betriebshilfe (Art. 78 bis 86 LwG). Mittels Betriebshilfekrediten kann der Kanton unverschuldet in finanzielle Bedrängnis geratenen Betrieben Hilfe leisten (Art. 78 Abs. 2 LwG), allenfalls sogar präventiv. Der Bund stellt den Kantonen dafür Kapital zur Verfügung, welches diese angemessen ergänzen müssen (Art. 78 Abs. 3 LwG). Art. 16 der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV) vom 26. November 2003 (SR 914.11) präzisiert die Gegenleistung des Kantons. Diese muss 100 Prozent betragen. Zudem überweist der Bund seinen Anteil erst, wenn der Kantonsanteil beschlossen ist (Art. 16 Abs. 3 SBMV).

Aktuell bestehen vier Darlehen mit einer gesamthaften Restschuld von 81 000 Franken. Das Betriebskapital belief sich am 31. Dezember 2019 auf 1 095 756.40 Franken und setzte sich je hälftig aus dem Bundesanteil (Bilanzkonto 2064.02 der Staatsrechnung) und dem Kantonsanteil (in der allgemeinen Staatskasse) zusammen.

Mit den vorhandenen Mittel können rund fünf bis maximal zehn neue Darlehen gewährt werden. Diese Zahl wird verdoppelt, wenn der Kanton seinen Anteil verdoppelt. Damit könnte er auch eine Verdopplung der Bundesgelder erreichen. Die Nachfrage nach Betriebshilfedarlehen ist heute kaum abschätzbar. Das dafür eingesetzte Kapital muss zu einem späteren Zeitpunkt überprüft werden.

Der Kanton Zug stockt seine Gegenleistung im Sinne von 78 Abs. 3 LwG und Art. 16 Abs. 1 SBMV per sofort um 600 000 Franken auf. Das Landwirtschaftsamt wird damit beauftragt, die Bundesmittel nach Art. 16 Abs. 2 SBMV einzufordern.

Vorgehen: Der Regierungsrat erlässt einen separaten Regierungsratsbeschluss. Die Volkswirtschaftsdirektion unterbreitet dem Rat einen Entwurf.

14. Kredit zur Erledigung zusätzlicher Aufgaben bei der Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus

Grundsätzlich wird der Aufwand bei der Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus über die Erfolgsrechnung verbucht. Es ist absehbar, dass für die Verwaltung und die Gerichte zur Erledigung zusätzlicher Aufgaben ergänzende Mittel erforderlich sein werden (primär Sachaufwand). Dafür werden 1 Million Franken bereitgestellt.

Vorgehen: Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung. Die Finanzdirektion unterbreitet dem Rat einen Entwurf. Zudem erlässt die Finanzdirektion eine Weisung, wie diese «Corona»-bedingten Ausgaben verbucht werden, damit dieser Aufwand einfach ausgewiesen werden kann.

E. Weiteres Vorgehen

Eine neue Beurteilung der Massnahmen erfolgt, sobald dies als notwendig erscheint. Die Finanzdirektion wird prüfen, ob bei Vorliegen eines weitergehenden Bedarfs zusätzliche Beschlüsse des Regierungsrats erforderlich sind. Sowohl die Beträge als auch die Dauer oder die konkrete Ausgestaltung der Massnahmen sind deshalb als skalierbar zu verstehen. Die ausserordentliche Lage zur Bewältigung der Coronakrise bedarf einer rollenden Planung und einer raschen Reaktion auf die sich ständig verändernde Ausgangslage.

Die operative Umsetzung der finanziellen Massnahmen wird verwaltungsintern unter der Führung der Finanzdirektion vorgenommen.

F. Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der unsicheren Prognosen wird auf eine standardisierte Finanztafel verzichtet. In der Folge werden die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Massnahmen nur in Kürze aufgezeigt:

1. Der Stützungsfonds hat einmalige Aufwände von maximal 20 Millionen Franken zulasten der Erfolgsrechnung im Jahr 2020 zur Folge.
2. Bei der Liquiditätsversorgung Unternehmen und Selbständigerwerbende handelt es sich um eine Kreditausfallgarantie. Dies ist eine Eventualverpflichtung ohne unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung.
3. Die Massnahmen «Kanton Zug bezahlt Kreditorenrechnungen umgehend» und «Erstreckung der Zahlungsfrist von 30 Tagen auf 180 Tage» führen zu geringen finanziellen Auswirkungen für den Kanton, die nicht quantifizierbar sind.
4. Vgl. Ausführungen zu Massnahme 3.

5. Die Erstreckung der allgemeinen Einreichungsfrist zur Einreichung der Steuererklärungen führt voraussichtlich zu verspäteten Zahlungseingängen, aber nicht zu Zahlungsausfällen.
6. Die Erstreckung der Zahlungsfristen und der Verzicht auf Verzugszinsen betreffen auch die Gemeinden. Der Zahlungsaufschub kann dazu führen, dass sie die Steuerzahlungen – wie der Kanton – etwas später erhalten. Beim Verzicht auf den Verzugszins erleiden die Gemeinden einen gewissen finanziellen Ausfall.

	Kanton	Gemeinden
Minderertrag 2020	248'000	186'000
Verzugszinsen 2021	700'000	525'000
Verzugszinsen 2022	1'120'000	840'000
Verzugszinsen 2023	1'400'000	1'005'000

7. Die Massnahme «Kein Versand von neuen Steuerrechnungen und Veranlagungen bis vorerst Ende April 2020» führt voraussichtlich zu verspäteten Zahlungseingängen, aber nicht zu Zahlungsausfällen.
8. «Weitere Zahlungserleichterungen im Steuerbereich»: Keine Angaben möglich im Moment (Massnahmen werden geprüft).
9. «Prüfung weiterer verfahrensrechtlicher Erleichterungen zugunsten der Steuerkundschaft»: Keine Angaben möglich im Moment (Massnahmen werden geprüft).
10. Für die Massnahmen «Befristete Senkung des Kantonssteuerfusses von 82 Prozent auf 78 Prozent (2021–2023)» werden die finanziellen Auswirkungen in den jeweiligen Kantonsratsvorlagen erwähnt.
11. Die «Unterstützung von wohltätigen, gemeinnützigen Organisationen» erfolgt zulasten des Lotteriefonds bzw. des Sportfonds und belastet die Staatsrechnung nicht.
12. Bei der Massnahme «Kurzfristige Sicherstellung der Liquidität in der Landwirtschaft» handelt es sich nicht um Ausgaben, sondern um eine Vorverlegung der Auszahlungstermine.
13. Die Massnahme «Längerfristige Überbrückungshilfe: Aufstockung des Betriebshilfefonds» führt zu Mehrausgaben von 600 000 Franken.
14. Kredit zur Erledigung zusätzlicher Aufgaben bei der Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus: Grundsätzlich Verbuchung über die Erfolgsrechnung. Bereitstellung von 1 Million Franken für die Verwaltung und die Gerichte zur Erledigung zusätzlicher Aufgaben. Einheitliche Verbuchung gemäss Weisung der Finanzdirektion.